Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern

→ Die Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern für das Kalenderjahr 2025 bestätigt wie in den Vorjahren, dass das außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren nach der Abgabenordnung eine hohe Filterwirkung entfaltet.

→ Nur etwa 16,9 Prozent der im Kalenderjahr 2025 erledigten Einsprüche mussten durch förmliche Einspruchsentscheidungen entschieden werden.

→ Lediglich 1 Prozent der erledigten Einsprüche führte letztlich zu einer Klage.

Rechtsweg in Steuersachen

Nach Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes steht der Weg zu den Gerichten allen Steuerpflichtigen offen, die geltend machen möchten, durch den Staat in ihren Rechten verletzt worden zu sein, z. B. durch einen fehlerhaften Steuerbescheid. Grundsätzlich können die Finanzgerichte nicht unmittelbar angerufen werden. Vielmehr müssen die Steuerpflichtigen im Regelfall zunächst **Einspruch** bei der Finanzbehörde einlegen. Hierdurch wird der Verwaltung Gelegenheit gegeben, den Steuerfall noch einmal zu überprüfen, bevor sich das Gericht mit der Angelegenheit befasst. Die meisten Rechtsstreitigkeiten erledigen sich bereits im Einspruchsverfahren, das somit eine hohe „Filterwirkung“ hat und die Finanzgerichte entlastet (mehr siehe unter „Statistik zur Klageerhebung“).

Einspruch
Die gesetzlichen Grundlagen für das Einspruchsverfahren ergeben sich aus den §§ 347 bis 367 der Abgabenordnung (AO). Darüber hinaus enthält der Anwendungserlass zur AO entsprechende Verwaltungsanweisungen, die die Finanzbehörden binden.

Statistiken zur Einspruchsbearbeitung

Gegenstand der Einspruchsstatistiken

Das BMF erstellt jährlich eine Einspruchsstatistik und veröffentlicht diese auf seiner Internetseite. Darüber hinaus hat das BMF in verschiedenen Monatsberichten die Statistikdaten für die Jahre 2009 bis 2024 veröffentlicht.[1]

Diese Statistiken erfassen allerdings nur die bei den Finanzämtern eingegangenen Einsprüche, nicht aber Einsprüche, die bei anderen Finanzbehörden erhoben werden, insbesondere

- beim Bundeszentralamt für Steuern,
- bei den Familienkassen und
- bei den Behörden der Zollverwaltung.

1 Zuletzt im Monatsbericht September 2025 für das Jahr 2024. Der Monatsbericht ist abrufbar unter dem Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20260941

Einspruchsstatistiken der Jahre 2021 bis 2025

Für die vergangenen fünf Jahre hat das BMF die folgenden Daten zusammengestellt:

	2021		2022		2023		2024		2025	
	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent	Gesamt	Anteil in Prozent
Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Vorjahres	2.596.433		2.613.348		2.299.482		8.654.151		10.478.347	
Eingegangene Einsprüche	3.047.803		2.978.644		9.932.766		5.915.601		4.132.030	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	-8,6		-2,3		+233,5		-40,4		-30,2	
Erledigte Einsprüche	2.982.359		3.256.951		3.675.126		4.075.113		4.457.138	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	-5,4		+9,2		+12,8		+10,9		+9,4	
davon erledigt durch:										
Rücknahme des Einspruchs	591.158	19,8	564.294	17,3	679.983	18,5	716.640	17,6	763.104	17,1
Abhilfe	1.891.548	63,4	2.084.427	64,0	2.528.109	68,8	2.771.680	68,0	2.813.661	63,1
Einspruchs-entscheidung	471.122	15,8	575.380	17,7	437.350	11,9	517.751	12,7	752.884	16,9
Teil-Einspruchs-entscheidung	12.836	0,4	9.936	0,3	8.822	0,2	14.484	0,4	40.644	1,0
Auf andere Weise	15.695	0,5	22.914	0,7	20.862	0,6	54.558	1,3	86.845	1,9
Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen	-48.529		-35.559		+97.029		-16.292		-26.482	
Unerledigte Einsprüche am 31. Dezember des Jahres	2.613.348		2.299.482		8.654.151		10.478.347		10.126.757	
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	+0,7		-12,0		+276,4		+21,1		-3,4	

Quelle: Die Daten wurden auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt (Stand 23. Juni 2026).

Eingegangene Einsprüche

Nachdem die Zahl der jährlich eingelegten Einsprüche im Kalenderjahr 2024 schon deutlich im Vergleich zum Vorjahr gesunken war, ist für das Jahr 2025 eine weitere Minderung um 30,2 Prozent zu verzeichnen.

Zu der Statistik ist anzumerken, dass dem BMF keine Daten über die Gesamtzahl der durch die Finanzämter erlassenen Verwaltungsakte vorliegen. Daher ist nicht bekannt, wie häufig gegen die von den Finanzämtern erlassenen Steuerbescheide Einspruch eingelegt wird. Grund ist, dass mit dem Einspruch nicht nur Steuerbescheide angefochten werden können, sondern auch sonstige Verwaltungsakte wie z. B. die Ablehnung einer Stundung, eines Steuererlasses oder einer Aussetzung der Vollziehung, die Anordnung einer Außenprüfung,

die Festsetzung eines Verspätungszuschlags oder eine Pfändung. Daten zur Anzahl der insoweit erlassenen Verwaltungsakte liegen dem BMF ebenfalls nicht vor.

Erledigte Einsprüche

Nachdem sich die Zahl der erledigten Einsprüche im Berichtszeitraum bis 2021 konstant weiter verringert hatte, ist sie seit dem Kalenderjahr 2022 wieder deutlich gestiegen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2025 weiter fort. Knapp 4,4 Mio. Einspruchserledigungen entsprechen dabei einer Steigerung von 9,4 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Verteilung der Einspruchserledigungen auf die unterschiedlichen Erledigungsarten stellt sich prozentual wie folgt dar:

63,1 Prozent der Einspruchserledigungen im Kalenderjahr 2025 entfallen auf **Abhilfen**. Abhilfen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgegeben oder steuerlich begünstigte Aufwendungen geltend gemacht oder belegt werden. Des Weiteren kann einem Einspruch abgeholfen werden, wenn die Steuerpflichtigen ihren ursprünglichen Einspruchsantrag nach einer Erörterung mit dem Finanzamt eingeschränkt haben und das Finanzamt dem noch aufrechterhaltenen Antrag stattgeben kann. Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, kann auch durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein.

Darüber hinaus wurden 17,1 Prozent der Einsprüche im Kalenderjahr 2025 durch **Rücknahme** des Einspruchs durch die Steuerpflichtigen erledigt. Die Rücknahme des Einspruchs deutet zunächst darauf hin, dass der angefochtene Bescheid fehlerfrei war und das Finanzamt Fragen zum Steuerbescheid mit den Steuerpflichtigen im Einspruchsverfahren geklärt hat. Einer Einspruchsrücknahme kann aber auch ein Änderungsbescheid vorausgegangen sein, der dem Antrag der Steuerpflichtigen teilweise entsprochen hat.

Auch in einer **Einspruchsentscheidung** kann den Anträgen der Steuerpflichtigen teilweise entsprochen worden sein. Im Jahr 2025 wurden 16,9 Prozent der Einsprüche durch Einspruchsentscheidungen erledigt.

Teil-Einspruchsentscheidungen (§ 367 Abs. 2a AO) werden in der Statistik ebenfalls als Erledigungsfall dargestellt. Die Verwaltung geht in diesen Fällen davon aus, dass über den durch die Teil-Einspruchsentscheidung nicht entschiedenen Teil des Einspruchs zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO entschieden werden kann. Die Allgemeinverfügung ist dann kein Erledigungsfall im Sinne der Statistik. Diese Zählweise ändert jedoch nichts daran, dass nach Erlass einer Teil-Einspruchsentscheidung das Einspruchsverfahren weiter anhängig bleibt, wenn auch in beschränktem Umfang. Im Jahr 2025 entfielen 1,0 Prozent der erledigten Einsprüche auf Teil-Einspruchsentscheidungen.

Unter der Erledigungsart **„Auf andere Weise“** werden z. B. Verfahren erfasst, in denen sich eine angefochtene Außenprüfungsanordnung vor einer Entscheidung über den Einspruch mit Beendigung der Außenprüfung erledigt hat, sowie Fälle, in denen sich ein mit einem Einspruch beantragter Lohnsteuerfreibetrag (§ 39a Einkommensteuergesetz) im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr auswirken kann. Im Jahr 2025 wurden 1,9 Prozent der erledigten Einsprüche auf diese Art abgeschlossen.

Die Einspruchsstatistik enthält ferner den Posten **„Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen“**. Darin sind die Abgaben und Übernahmen von Einsprüchen zwischen den Ländern sowie sonstige Bestandskorrekturen, z. B. nach Aufdecken fehlerhafter Einträge in den Rechtsbehelfslisten, enthalten. „Abgaben“ können nicht nur darauf beruhen, dass sich die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts wegen eines Wohnsitzwechsels oder der Verlagerung des Orts der Geschäftsleitung geändert hat, sondern auch auf einem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit.

Anfangsbestand und Endbestand

Nachdem der Bestand der zum Ende der Kalenderjahre 2023 und 2024 anhängigen

Einspruchsverfahren stark zugenommen hatte, ist zum Ende des Jahres 2025 wieder ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen. Der starke Anstieg des Endbestands in den Jahren 2023 und 2024 ist darauf zurückzuführen, dass viele der unerledigten Einsprüche nicht „bearbeitungsreif“ waren. Vielmehr waren von den vorgenannten zum Jahreswechsel anhängigen Einsprüchen

- zum 31. Dezember 2025 insgesamt 7.903.811 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2024 insgesamt 7.792.920 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2023 insgesamt 4.821.274 Einspruchsverfahren,
- zum 31. Dezember 2022 insgesamt 1.151.261 Einspruchsverfahren und
- zum 31. Dezember 2021 insgesamt 1.634.223 Einspruchsverfahren

nach § 363 Abs. 1 AO ausgesetzt oder ruhten gemäß § 363 Abs. 2 AO. Die Zahl der ruhenden oder ausgesetzten Verfahren ist häufig darauf zurückzuführen, dass wegen einer für den einzelnen Steuerfall rechtserheblichen Frage noch ein Gerichtsverfahren geführt wird. Bis zur abschließenden Klärung der Rechtsfrage im Gerichtsverfahren kann die Entscheidung über den Einspruch dann zurückgestellt werden. Die in den Jahren 2023 und 2024 sehr stark gestiegene Anzahl der ruhenden oder ausgesetzten Verfahren ist weiterhin im Wesentlichen auf die Einsprüche im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform zurückzuführen.

Statistik zur Klageerhebung

Die Zahl der gegen die Finanzämter erhobenen Klagen war im Jahr 2025 weiterhin rückläufig. Gegenüber den Vorjahren ist sie erneut, allerdings nur noch geringfügig um 0,7 Prozent auf 45.778 Klagen gesunken. Im Vergleich zu den im Jahr 2025 insgesamt durch die Finanzämter erledigten Einsprüchen entspricht dies einer gegenüber den Vorjahren ebenfalls gesunkenen Klagequote von nur etwa 1,0 Prozent.

Bei einem Vergleich mit der vom Statistischen Bundesamt erstellten Statistik der Finanzgerichte[2] ist zu beachten, dass diese auch Klagen erfasst, die sich nicht gegen die Finanzämter, sondern gegen andere Finanzbehörden richten (siehe oben). Außerdem sind die Zählweisen nicht identisch. Für die Einspruchs- und Klagestatistik der Finanzämter ist maßgebend, wie viele Verwaltungsakte ein Einspruch betrifft. In der Statistik der Finanzgerichte wird eine Klage, die sich gegen mehrere Verwaltungsakte richtet, dagegen nur als ein Fall gezählt. Beispielsweise können Änderungsbescheide für mehrere Veranlagungszeiträume, die aufgrund einer Außenprüfung ergangen sind, mit einem Klageverfahren erledigt werden.

2 Abrufbar unter dem Shortlink: https://www.bundesfinanzministerium.de/mb/20260942

Statistik zur Klageerhebung 2021 bis 2025

	2021	2022	2023	2024	2025
Zahl der erhobenen Klagen	55.961	51.186	47.309	46.120	45.778
Veränderung gegenüber Vorjahr (in Prozent)	-6,4	-8,5	-7,6	-2,5	-0,7
Quote der Klageerhebungen im Verhältnis zu den erledigten Einsprüchen (in Prozent)	1,9	1,6	1,3	1,1	1,0

Quelle: Die Daten wurden auf Grundlage von Meldungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom BMF zusammengestellt (Stand 23. Juni 2026).